

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung ¹⁾

von der Regierung erlassen am 30. Juni 2009

I. Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 1

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist die kantonale Arbeitsvermittlung im Sinne der Bundesgesetzgebung.

Kantonale
Arbeitsvermittlung

Art. 2

¹⁾ Die Abteilung Arbeitsvermittlung vollzieht die in Artikel 85 Absatz 1 Litera a, c, f und k des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) ²⁾ vorgesehenen Aufgaben.

Arbeitsvermittlung

²⁾ Zu diesem Zweck richtet das KIGA sechs regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) ein, nämlich in Chur, Thusis, Ilanz, Grono, Davos und Samedan.

³⁾ Die Erstanmeldung sowie die Abgabe des Formulars „Angaben der versicherten Person“ erfolgen beim Gemeindearbeitsamt.

Art. 3

Die Abteilung Arbeitslosenkasse vollzieht die in Artikel 81 AVIG ³⁾ vorgesehenen Aufgaben.

Arbeitslosenkasse

Art. 4

Das KIGA vollzieht in der Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen die in Artikel 85 Absatz 1 Litera h und j AVIG ⁴⁾ vorgesehenen Aufgaben. Weiter übt diese die Befugnisse im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 Litera i in Verbindung mit Artikel 59 Buchstabe c Absatz 2 AVIG aus.

Arbeitsmarktliche
Massnahmen

¹⁾ BR 110.100

²⁾ SR 837.0

³⁾ SR 837.0

⁴⁾ SR 837.0

Art. 5Arbeits-
bedingungen

Die Abteilung Arbeitsbedingungen übt die Befugnisse im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 45 Absatz 4 AVIG ¹⁾ aus.

Art. 6

Rechtsdienst

¹ Der Rechtsdienst vollzieht die in Artikel 85 Absatz 1 Litera b, d, e und g AVIG ²⁾ vorgesehenen Aufgaben.

² Der Rechtsdienst entscheidet Einsprachen gegen von diesen Abteilungen gestützt auf das AVIG erlassene Verfügungen.

II. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih**Art. 7**

Bewilligung

¹ Für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih ist das KIGA zuständig.

² Das KIGA ist jederzeit berechtigt, private Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihunternehmungen auf das Vorhandensein der Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen.

Art. 8

Kautions

¹ Kautions gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) ³⁾ sind bei der Finanzverwaltung Graubünden zu hinterlegen.

² Die Verzinsung der Barkautions richtet sich nach Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz. ⁴⁾

Art. 9Meldepflicht der
Arbeitgeber

¹ Die nach den Bundesvorschriften zu erstattenden Meldungen der Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmern und Betriebsschliessungen sowie für die Arbeitsmarktstatistik sind beim KIGA einzureichen.

² Die Regierung kann in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für alle offenen Stellen einführen.

¹⁾ SR 837.0

²⁾ SR 837.0

³⁾ SR 823.11

⁴⁾ BR 710.110

III. Schlussbestimmungen

Art. 10

Diese Verordnung ersetzt die Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 2002¹⁾ und tritt nach der Genehmigung durch den Bund²⁾ mit dem Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung³⁾ in Kraft⁴⁾.

Aufhebung
bisherigen
Rechts,
Inkrafttreten

¹⁾ AGS 2002, KA_693

²⁾ Durch den Bund genehmigt am 28. August 2009

³⁾ BR 545.100

⁴⁾ 1. Januar 2010